

DGB Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

An die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

per E-Mail: Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5742

Stellungnahme
Gesetzentwurf zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) sowie Neufassung des Ingenieurgesetzes (IngG) (Drucksache 18/3724)

4. März 2016

Sehr geehrter Herr Vogt, sehr geehrte Damen und Herren,

Uwe Polkaehn
Vorsitzender
DGB Bezirk Nord

von Seiten des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften möchte ich Ihnen einige Anmerkungen zur geplanten Neuregelung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes sowie zur Neufassung des Ingenieurgesetzes in Schleswig-Holstein übermitteln.

uwe.polkaehn@dgb.de

Telefon: 0402858202
Telefax: 0402858235

Bereits 2010 auf der 46. Bundesingenieurkammerversammlung forderten die Ingenieurkammern die Einführung eines gesetzlichen Berufsausübungsrechts für Ingenieure, die Anerkennung der Ingenieurkammern als „zuständige Stellen“ zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“, die Erweiterung des Bundesingenieurregisters sowie die Ausgabe von Ingenieur-Berufsausweisen. Wir sprechen uns deutlich dafür aus, dass sich die deutschen Ingenieurkammern auf ihre Aufgabe der Selbstverwaltung und Überwachung der öffentlich tätigen freiberuflichen Ingenieure konzentrieren.

UP/PF

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Landesgesetzgeber auf, die Unterscheidung zwischen den freiberuflich tätigen beratenden Ingenieuren mit verpflichtender Kammermitgliedschaft und der übergroßen Mehrheit der angestellten deutschen Ingenieure beizubehalten und entsprechend die Kammerzuständigkeit nicht auszuweiten. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Berufsfreiheit geleistet, der der enormen Vielfalt beruflicher Einsatzmöglichkeiten in modernen Produktionsstrukturen für Ingenieurinnen und Ingenieure gerecht wird.

Die Einführung eines Berufsausweises, sei er verbindlich, sei er optional, lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ab. Die Erfahrungen in den Bundesländern, die eine entsprechende „Kann-Bestimmung“ eingeführt haben, zeigen, dass das eher zur Verunsicherung der Studierenden und der berufstätigen Ingenieurinnen geführt hat.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern den Landesgesetzgeber auf, die berufsrechtlich bewährte Praxis, dass der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs Se-

mester dauernden Vollzeitstudiums der Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit technischem Schwerpunkt zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ berechtigt, beizubehalten, wie dies auch im Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Grundsätzlich ist zudem eine wachsende Auseinanderentwicklung der Regelungen des Ingenieur- und Ingenieurkammerrechts in den Bundesländern abzulehnen. Dadurch kann die innerdeutsche und internationale Mobilität genauso eingeschränkt werden wie die Integration zuwandernder Ingenieurinnen und Ingenieure. Eine Perspektive, die weder den betroffenen Menschen zuzumuten ist, noch dem Ziel der Fachkräftesicherung dient.

Da für das Jahr 2017 ein Muster-Bundesingenieurgesetz geplant ist, an dem sich die Ländergesetze orientieren sollen, sollten sich die Novellen der Ingenieurgesetze auf Länderebene im Interesse der Betroffenen bis dahin auf ein Mindestmaß beschränken.

Es würde uns sehr freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen in Bezug auf die geplante Neuregelung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes sowie der Neufassung des Ingenieurgesetzes berücksichtigen würden.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Uwe Polkaehn".

Uwe Polkaehn